




Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)


Mitglied des Deutschen Bundestages

Abgeordneter des Wahlkreises Hof/ Wunsiedel

Vorsitzender der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Platz der Republik 1, 11011 Berlin, Büro: Dorotheenstr. 100, Zi.: 3.257

 (030) 227 - 77 490

 (030) 227 - 76 040

 hans-peter.friedrich@bundestag.de

www.hp-friedrich.de

2010 mit massiven Entlastungen den Aufschwung stärken

*Anlässlich der zum Jahreswechsel 2009/2010 anstehenden
Gesetzesänderungen erklärt der Hofer CSU-Bundestagsabgeordnete
Dr. Hans-Peter Friedrich MdB:*

Zum 01.01.2010 treten mehrere Gesetze in Kraft, die die
Bürgerinnen und Bürger sowie besonders den Mittelstand deutlich
entlasten werden.

1. Das Wachstumsbeschleunigungsgesetz entlastet Familien mit
Kindern um insgesamt 4,3 Milliarden Euro. Familien mit Kindern
profitieren damit in besonderer Weise von den Entscheidungen der
christlich-liberalen Koalition.

Ab dem 1. Januar 2010 werden das Kindergeld, der Kinderfreibetrag
sowie der Unterhaltsvorschuss erhöht. Die Bundesregierung baut
damit die Förderung für Familien im kommenden Jahr weiter aus.
So steigt das Kindergeld für das erste und zweite Kind monatlich von
164 Euro auf 184 Euro, für das dritte Kind von 170 Euro auf 190 Euro
und für alle weiteren Kinder von 195 Euro auf 215 Euro.
Auch der Unterhaltsvorschuss für Kinder getrennt lebender Eltern
wird angehoben: Von 117 Euro auf 133 Euro für Kinder bis fünf Jahre
und von 158 Euro auf 180 Euro für die 6- bis 11-Jährigen.
Der Kinderfreibetrag wird ebenfalls erhöht - von derzeit 6024 Euro
auf 7008 Euro.

Die Erhöhung der Freibeträge für Kinder wirkt sich auch auf die
Unterhaltsansprüche von Kindern von allein erziehenden Eltern aus.
Der gesetzliche Mindestunterhalt wird angepasst und beträgt ab
Januar 2010 für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 317
Euro, für Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres 364 Euro
und für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 426 Euro.

PRESSMITTEILUNG

2. Weitere Entlastungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes sind:

Die Entschärfung von Unternehmenssteuerregelungen, die sich in der Krise als besonders wachstumshemmend erweisen. Vor allem mittelständische Unternehmen erhalten damit bessere Bedingungen für notwendige Umstrukturierungen. Es geht auch darum, möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten.

Anpassungen bei der Erbschaftssteuer erleichtern zudem die Unternehmensnachfolge. Außerdem sinkt die Erbschaftsteuerbelastung für Geschwister, Nichten und Neffen. Sie war bisher gegenüber anderen Verwandten erheblich höher. Die Erbschaftsteuersätze in der Klasse II werden von 30 bis 50 Prozent auf 15 bis 43 Prozent abgesenkt.

Zudem soll die deutsche - vor allem mittelständisch geprägte – Tourismuswirtschaft gestärkt werden. Der Mehrwertsteuersatz für Übernachtungsleistungen sinkt von 19 auf 7 Prozent.

3. Neues Verfahren für Lohnsteuerabzug für Ehepaare:

Viel Ärger bedeutete bisher für viele Ehepaare, bei denen beide Partner berufstätig sind, die Einteilung in die Lohnsteuerklassen III/IV bzw. IV/IV. Besonders der jeweils weniger verdienende Ehepartner, das sind häufig die Ehefrauen, leidet dabei unter überdurchschnittlichen Lohnsteuerzahlungen und niedrigen verbleibenden Nettolöhnen.

Ab dem Kalenderjahr 2010 gibt es deshalb für den Lohnsteuerabzug ein neues Verfahren, das beide Partner gleichmäßiger besteuert. Statt die Steuerklassen III und V oder die Steuerklassen IV und IV zu kombinieren, können sie dann auch die Kombination aus IV und IV mit einem steuermindernden Faktor wählen.

Der Vorteil des so genannten Faktorverfahrens: Bei jedem der Ehegatten werden die steuerentlastenden Vorschriften schon beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt – insbesondere der Grundfreibetrag. Mit dem Faktor wird außerdem die steuermindernde Wirkung des Splittingverfahrens beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Außerdem können hohe Nachzahlungen vermieden werden, die bei der Kombination III/V auftreten können.

4. Kurzarbeitergeld:

Im Jahr 2010 steht die Bekämpfung der Wirtschaftskrise und die Förderung des Aufschwungs an erster Stelle. Primäres Ziel ist es hierbei, die Betriebe bei zeitweiligen Auftragsengpässen soweit zu entlasten, dass sie ihre Arbeitnehmer trotzdem weiterbeschäftigen

und sich die Beschäftigungssituation in Deutschland auch in der Krise stabilisiert.

Dieses Ziel wird bisher sehr erfolgreich durch das Kurarbeitergeld erreicht. Daher ist es eine wichtige Neuerung für die Sicherung des Arbeitsmarktes, dass ab 2010 das **Kurarbeitergeld** künftig bis zu 18 Monate lang bezogen werden kann.

Diese Regelung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurarbeitergeld im Jahr 2010 beginnt.

5. Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung:

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz werden rund 16,6 Mio. Bürgerinnen und Bürger steuerlich in einem Umfang von circa 10 Mrd. € jährlich entlastet - sowohl privat als auch gesetzlich Versicherte. Die Neuregelung kommt sofort den Bürgerinnen und Bürgern zugute – die unmittelbare Übertragung auf das Lohnsteuerverfahren macht es möglich.

Bisher konnten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zusammen mit anderen Vorsorgeaufwendungen nur bis zu einer Höhe von 2.400 Euro oder 1.500 Euro steuerlich berücksichtigt werden. Die Höchstgrenze von 2.400 Euro galt dabei für Steuerpflichtige, die ihre Krankenversicherung alleine finanzieren müssen, zum Beispiel Selbstständige. Die Grenze von 1.500 Euro galt für Arbeitnehmer, die einen steuerfreien Zuschuss zu ihrer Krankenversicherung erhalten sowie für Beihilfeberechtigte.

Ab 1. Januar 2010 können 400 Euro mehr abgesetzt werden, also 2.800 Euro bzw. 1.900 Euro. Bei Zusammenveranlagung wird jedem Ehegatten dieses Abzugsvolumen gewährt. Liegt der Steuerzahler mit seinen Kranken-, Pflegepflichtversicherungs- und sonstigen Vorsorgeaufwendungen unter den neuen Grenzen, kann er die Beträge komplett steuerlich absetzen. Wendet er mehr auf, kann er nur die Ausgaben für die Basiskrankenversicherung voll einsetzen. Das bedeutet: Komfortleistungen, wie Einzelbettzimmer oder Chefarztbehandlung, werden dann abgezogen.

Aufwendungen für sonstige Vorsorgeaufwendungen können innerhalb der aufgestockten Höchstbeträge weiterhin geltend gemacht werden, das betrifft zum Beispiel Prämien für Haftpflicht- oder Unfallversicherungen.

29.12.2009